

**Ordentliche Bundeskonferenz der
Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD (AfB)**

Beschlüsse

**11./12. April 2008, Berlin
Willy-Brandt-Haus**



Übersicht über die angenommenen und überwiesenen Anträge

	Antrag	Entscheidung
<p>Das Menschenrecht auf Bildung in Deutschland durchsetzen Kinderrechte in das Grundgesetz und in die Länderverfassungen aufnehmen Leitantrag <i>Antragsteller: AfB-Bundesvorstand</i></p>	A1	Überweisung an AfB-Bundesvorstand
<p>Anlage zu Antrag A1 Wo und wann Länderverfassungen und Schulgesetze von der Aufnahme eines Kinderrechts (auf Bildung!) ins Grundgesetz tangiert werden</p>		
<p>Gleiche Lebenschancen für jedes Kind Ja zum Ausbau der Betreuungsinfrastruktur – Nein zum Betreuungsgeld <i>Antragsteller: AfB-Bundesvorstand</i></p>	A2	Annahme in geänderter Fassung
<p>Gemeinsame Schule, längeres gemeinsames Lernen und qualitative Verbesserung des Unterrichtes <i>Antragsteller: AfB Nord-Niedersachsen</i></p>	B1	Annahme in geänderter Fassung
<p>Inklusive Bildung und Erziehung <i>Antragsteller: AfB Nord-Niedersachsen</i></p>	B2	Annahme in der Fassung der Antragskommission mit einer redaktionellen Änderung
<p>Inklusive Schulbildung <i>Antragsteller: AfB Nord-Niedersachsen</i></p>	B3	Annahme in der Fassung der Antragskommission mit einer redaktionellen Änderung

Kongress zur kommunalen Schulpolitik <i>Antragsteller: AfB des Landesverbandes Sachsen</i>	B4	Annahme in geänderter Fassung
Unterstützung eines Europäischen Bildungsraums im Bereich der beruflichen Bildung <i>Antragsteller: AfB des Landesverbandes Sachsen</i>	B5	Überweisung an AfB-Bundesvorstand
Initiativantrag <i>Antragssteller: AfB Schleswig-Holstein</i>	IA 1	Annahme in der Fassung der Antragskommission
Initiativantrag Anzahl Beisitzer/innen im AfB-Bundesvorstand <i>Antragsteller: AfB-Bundesvorstand und AfB-Bundesausschuss</i>	IA 2	Annahme
Wahl des AfB-Bundesvorstandes		

Antrag Nr. A 1

Betreff:

**Das Menschenrecht auf Bildung in Deutschland durchsetzen
Kinderrechte in das Grundgesetz und in die Länderverfassungen aufnehmen
(Leitantrag)**

Antragsteller: AfB-Bundesvorstand

Beschluss: Überweisung an AfB-Bundesvorstand zur Bearbeitung und Beschlussvorlage im AfB-Bundesausschuss

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung fordert die Mitglieder der SPD in der Bundesregierung, im Bundestag, in der Kultusministerkonferenz und in den Länderparlamenten auf, nachdrücklich auf der Einlösung internationaler Verträge zum Schutz von Kindern in Deutschland zu bestehen. Ein wesentlicher Schritt dazu sind die bereits von der SPD-Bundestagsfraktion, dem SPD-Präsidium und zahlreichen Organisationen in der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vertretenen Beschlüsse, Kinderrechte in das Grundgesetz und in die Länderverfassungen aufzunehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung konzentriert ihre Forderung auf die Durchsetzung des Menschenrechts auf Bildung, auf die vielseitige Förderung von der Geburt an bis zum Abschluss der allgemeinen Grundbildung mit der Pflichtschulzeit als Basis für lebenslanges Lernen. Sie ist überzeugt, dass die Kritik des UN-Sonderbeauftragten Vernor Muñoz an der unzureichenden Durchsetzung des Menschenrechts auf Bildung innerhalb des deutschen Schulsystems berechtigt ist und aufgegriffen werden muss.

(1)

Es muss erreicht werden, dass jedes Kind, jede Schülerin und jeder Schüler unabhängig von der Herkunft und dem Bildungsstand der Eltern in Kita und Schule eine Grundbildung erwerben, die mit dem (heute) mittleren Abschluss bestätigt wird. Eine allgemeine Grundbildung ist der gemeinsame Kernbestand an Kompetenzen, den die Gesellschaft für ihr Zusammenleben und jede und jeder Einzelne für eine selbst bestimmte Lebensbiografie sowie für die Teilhabe an und die Mitgestaltung der Gesellschaft braucht.

(2)

Schulen können und sollen zwar unterschiedliche Profile entsprechend den Anforderungen ihrer Schülerinnen und Schüler und ihrer regionalen Gegebenheiten setzen, die Mindeststandards der Grundbildung müssen sie jedoch gewährleisten. Alle Schulen können und sollen darüber hinaus individuelle Lerngelegenheiten bieten, die die Grundbildung weit übersteigen können.

(3)

Den Schulen ist außer Lehrkräften und Schulsozialarbeitern weiteres Personal mit besonderen Kompetenzen zur Verfügung zu stellen, das diese darin unterstützt, allen Schülerinnen und Schülern anknüpfend an ihre individuellen Lernvoraussetzungen und Lebensbedingungen die erforderliche geistige und soziale Lebendstüchtigkeit zu vermitteln.

(4)

Die besondere Aufmerksamkeit muss dabei den Kindern gelten, die heute noch vom Ausschluss aus der gemeinsamen Schule bedroht sind oder ausgeschlossen werden. Das sind vor allem deutsche Kinder oder Kinder mit Migrationshintergrund aus armen und bildungsfernen Elternhäusern und Kinder mit besonderem Förderbedarf. Aber auch hochbegabte Kinder brauchen spezifische Lernmöglichkeiten. Wir fordern Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte, um auf diesen Bedarf gezielter als bisher eingehen zu können.

(5)

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention nur unter Vorbehalt ratifiziert und erkennt Flüchtlingskindern immer noch den Status als Kind nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu, während sie nach Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder mit Anspruch auf humanitäre Hilfe gelten.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland immer noch Bundesländer, die Flüchtlingskindern ohne geklärten Aufenthaltsstatus keine Schulpflicht einräumen bzw. sogar öffentliche Einrichtungen zur Denunziation an die Ausländerbehörden auffordern.

- Die AfB fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, dafür zu sorgen, dass Deutschland seine Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention noch in dieser Legislaturperiode zurücknimmt.
- Die SPD wird aufgefordert, sich strikt gegen jegliche Pläne zur Verschärfung der Meldepflicht für „Illegale“ und somit der Übermittlungspflicht von öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten zu wenden.
- Darüber hinaus ist im Rahmen der Kultusministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass in allen Bundesländern Flüchtlingskindern eine Schulpflicht eingeräumt wird.

(6)

Um dem Menschenrecht auf Bildung Geltung zu verschaffen, darf keinem Kind der Anspruch auf eine allgemeine, durch Mindeststandards bestimmte Grundbildung verwehrt werden. Dafür sind aus Länderverfassungen und Schulgesetzen Aufnahmevoraussetzungen für Schulen zu streichen, die sich auf vorgebliche Eigenschaften der Kinder wie „Begabung“, „Eignung“ oder „Leistung“ berufen, um Exklusivität im gegliederten Schulsystem aufrecht zu erhalten. Formal werden zwar allen Kindern gleiche Rechte eingeräumt, de facto werden diese aber durch behauptete Eigenschaften der Kinder eingeschränkt.

(7)

Das seit PISA nicht mehr zu leugnende Problem der in Deutschland besonders hohen Abhängigkeit des Bildungserfolges von der sozialen Herkunft ist nicht mit allgemeinem Bedauern und mit Appellen an die Lehrkräfte zu lösen. Seine Ursachen müssen durch Untersuchungen der Bildungswirkung von Schulen unterschiedlicher Ansprüche und Ziele ermittelt und diskutierbar gemacht werden. Unbestritten ist die Interpretation aus dem PISA-Konsortium, dass Unterricht in Schulformen mit selektionsorientierten Lernmilieus stattfindet. Solche Bedingungen können ermittelt und erforscht werden. Die KMK wird aufgefordert, entsprechende Forschungen zu veranlassen

Begründung

Die Verankerung eines eigenständigen Kinderrechts im Grundgesetz verpflichtet den Staat, Kindern unabhängig von ihren Eltern Rechtsansprüche als Subjekte ihrer Biografie einzuräumen. Dies gilt nicht nur für den Anspruch auf frühe Bildung und gewaltfreies Aufwachsen, sondern auch für die Bereitstellung eines Schulwesens, das die Vielfalt der Menschen voraussetzt und niemanden ausschließt.

Das Aufnehmen der Kinderrechte ins Grundgesetz müsste sich auch auf das Recht auf Bildung auswirken, sofern es gelingt, die stets erneut festgestellten Diskriminierungen in unserem deutschen Schulsystem in individuelle Ansprüche auf Teilhabe an Schulbildung zu übersetzen. Es darf keine Schulformen mehr geben, die das Lernen vorgängig einschränken wie im gegenwärtig vielfach „gegliederten“ Schulwesen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD hat mit besonderer Aufmerksamkeit den Prüfbericht des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz vom März 2007 zur Kenntnis genommen, der auf Risiken für Kinder verweist, im deutschen Schulsystem ausreichend gefördert zu werden. Sein Bericht ist von der KMK – wie auch sonst zahlreiche Anregungen aus internationalen Verträgen und Vereinbarungen – wieder mit der Ablehnung eines kausalen Zusammenhangs von Schulstruktur und sozialer Auslese und dem Verweis auf formale Zugangsrechte entgegen genommen und mit einer beschwichtigenden Erklärung „ad acta“ gelegt worden.

Muñoz' Besuch stand im Zusammenhang mit internationalen Verträgen der UN, die von den Staaten ratifiziert werden. Das internationale Menschenrechtssystem, dem auch Deutschland vertraglich verpflichtet ist, wird bisher in der deutschen Bildungsdebatte nicht in Anspruch genommen oder erfolgreich verdrängt.

Auch Deutschland hat 1973 ratifiziert:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.“

(Art. 2 Abs. 2 des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte von 1966, Art. 13)

Die Kinderrechtskonvention der UN vom 20. November 1989 wurde von Deutschland am 5. April 1992 nur mit Vorbehalt ratifiziert. Darin setzt Deutschland sein Ausländerrecht vor das Kinderrecht. Viele Eltern ohne geklärten Aufenthaltsstatus wagen es daher nicht, ihre Kinder an einer öffentlichen Schule oder einem Kindergarten in öffentlicher Trägerschaft anzumelden, weil sie aufgrund der Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG. befürchten müssen, wegen ihres rechtswidrigen Aufenthalts einer Ausländerbehörde gemeldet zu werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Kinder keinerlei (vor-)schulische Erziehung erhalten.

In Deutschland hat sich wie in vielen Staaten eine National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (NC) gebildet. Diese arbeitet in Gremien mit der Bundesregierung und dem Bundestag zusammen und war an der Erstellung des „Nationalen Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 - 2010“ (NAP) der Bundesregierung beteiligt.

In der Präambel des NAP versichert die Bundesregierung: *Kinder sind unser eigentliches gesellschaftliches Vermögen. Sie sollen deshalb so aufwachsen, dass sie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen ihrer Zeit aktiv annehmen und den Wandel produktiv mitgestalten können. Wir können es uns nicht leisten, dass ein Teil unserer jungen Menschen die dazu nötigen Kompetenzen nicht erwirbt. In jedem Einzelfall bedeutet es eine große individuelle Ungerechtigkeit, einen Menschen in ein Leben mit geringen Chancen zu entlassen. Eine Politik, die bestimmte Bevölkerungsschichten von optimaler Förderung und Bildung fern hält, fügt auch unserem Gemeinwesen erheblichen Schaden zu. Die Bundesregierung will daher die Lebens- und Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, verbessern.*

Da diese Versprechen von der Bundesregierung nicht eingelöst werden können, ist die **National Coalition** mit einer Erklärung vom 23. Juni 2005 an die für die Bildungspolitik zuständige Kultusministerkonferenz (KMK) herangetreten. Vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Kinderrechtskonvention formuliert die NC als prinzipielle Defizite im deutschen Schulsystem:

Die Vernachlässigung sozial benachteiligter Kinder gleich welcher Herkunft, die Diskriminierung von Kindern mit Auffälligkeiten und Behinderungen als Nichtbeachtung ihrer Individualität, den Ausschluss vom gemeinsamen Unterricht, die Verletzung des Rechts auf Partizipation besonders für Kinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. „Politische Wahrnehmungsdefizite“ sieht die NC in der Tatsache, dass die KMK zwar die Menschenrechte als Thema im Unterricht durch Erklärungen unterstützt, *„aber nicht beachtet, dass die Strukturen und Arbeitsweisen der Schule - also die gesamte Schulwirklichkeit selbst - dem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention gerecht werden müssen“*.

Die für die Realisierung eines Rechts auf Bildung zuständigen Länder begnügen sich bisher mit Beschlüssen der KMK, die sich weitgehend nur auf Symptome des selektiven Schulsystems beziehen. Es ist absehbar, dass die verkündeten Maßnahmen das festgestellte Exklusionsrisiko von benachteiligten Kindern der genannten Gruppen nicht beseitigen werden. Statt permanent eine gefürchtete „Schulstrukturdebatte“ abzuwehren, sollte der KMK daran gelegen sein, nachvollziehbare kausale statt bisher nur statistische (korrelative) Beziehungen

der Auswirkungen der unterschiedlichen Schulformen auf die Lernentwicklung der Kinder ermitteln zu lassen. Das Hamburger Grundsatzprogramm mit seiner Forderung nach längerem gemeinsamem Lernen muss die SPD-Verantwortlichen veranlassen, die nachprüfbaren Voraussetzungen zur Realisierung dieser Forderung ermitteln zu lassen. SPD geführte Länder müssen in der KMK eine Vorreiterrolle dafür übernehmen.

Anlage: Auszüge aus Schulgesetzen und Verfassungen von Ländern

Anlage zu Antrag Nr. A 1

Wo und wann Länderverfassungen und Schulgesetze von der Aufnahme eines Kinderrechts (auf Bildung!) ins Grundgesetz tangiert werden

(Hier sind nur Beispiele aufgelistet, die nicht als pdf-Datei im Netz gespeichert sind.)

BADEN-WÜRTTEMBERG

SchG § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage **das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat** und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen.

Artikel 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage **das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.**

(2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.

(3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und **in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung** zu fördern, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf, auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und

die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln, auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags **hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern**, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder **mitzubestimmen**, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

BAYERN

SchG, Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen.

Artikel 125 Schutz der Familie

(1) Kinder sind **das köstlichste Gut** eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

(2) Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

(3) Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen.

Artikel 126 Erziehungsrecht der Eltern; Gleichstellung der unehelichen Kinder

(1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. **In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag. ..**

(3) Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.

Artikel 127 Einfluss der Religionsgemeinschaften bei der Kindererziehung

Das eigene Recht der Religionsgemeinschaften und staatlich anerkannten weltanschaulichen Gemeinschaften auf einen angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

Artikel 128 Anspruch auf Ausbildung; Begabtenförderung

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, **eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung** zu erhalten.

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, **nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln**, zu ermöglichen.

Artikel 129 Schulpflicht

(1) Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.

(2) Der Unterricht **an diesen Schulen** ist unentgeltlich.

Artikel 131 Ziele der Bildung

(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. 2 Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. 3 Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. 4 Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen **das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder** zu achten.

Art. 2 Aufgaben der Schulen

(1)[†] Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,

- Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,
- zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
- zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,
- Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,
- zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,
- im Geist der Völkerverständigung zu erziehen,
- die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlichdemokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,
- die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,
- die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,
- auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,
- Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.

² Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen. ³ Sie werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten unterstützt.

(2) Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.

(3) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ² Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen.

BRANDENBURG

SchG § 3 Recht auf Bildung

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. Die Schulen sind so zu gestalten, dass gleicher Zugang, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts, gewährleistet wird. **Es ist Aufgabe aller Schulen, jede Schülerin und jeden Schüler zu fördern. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.**

(2) Begabte sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1, Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8 Abs. 4 und § 143, die Möglichkeit des Überspringens oder der Vorversetzung gemäß § 59 Abs. 6, die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und durch individuelle Hilfen gefördert werden.

(3) Sozial Benachteiligte sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und Trägern der sozialen Sicherung gemäß § 9 Abs. 1, die Schaffung von Ganztagsangeboten gemäß § 18, besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen gemäß § 23 Nr. 2, die Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und durch individuelle Hilfen im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 111 und der Schülerfahrtkostenerstattung gemäß § 112 gefördert werden.

(4) Menschen mit Behinderungen sollen gemäß § 29 Abs. 2 vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt gemäß § 30 Abs. 4 und 5, durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen gemäß § 18 Abs. 4, durch die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden.

BREMEN

Auftrag der Schule

SchG § 3 Allgemeines

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.

(2) Der Auftrag der Schule umfasst die allgemeine Gestaltung des Schullebens (§ 4), und die Gestaltung von Teilbereichen des Unterrichts (§§ 7, 10 und 11), Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin und gegenüber den Erziehungsberechtigten (§§ 5 und 6), die Verpflichtung zur eigenen Fortentwicklung (§§ 8 und 9) und die Verpflichtung, zur Fortentwicklung des gesamten Schulwesens beizutragen (§ 14).

(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nichtunterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.

Durch Gesetz vom 9. Oktober 1997 erhielt der Artikel 2 folgende Fassung (rote Schrift bei der Quelldatei):

Artikel 2. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und **wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.

Durch Gesetz vom 8. April 2003 wurde der **Artikel 25** (mit Wirkung vom 23. April 2003) wie folgt geändert:

- folgender Absatz 1 wurde eingefügt:

"Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen."

Artikel 27. Jeder hat nach Maßgabe seiner Begabung das gleiche Recht auf Bildung. Dies Recht wird durch öffentliche Einrichtungen gesichert.

§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) **Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet.** Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.

(2) Die Schule soll insbesondere erziehen:

1. zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen;
2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben;
3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen;
4. zum Bewusstsein, für Natur und Umwelt verantwortlich zu sein, und zu

eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln;

5. zur Teilnahme am kulturellen Leben;

6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten;

7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens;

8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen;

9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren.

(3) Die Schule hat den Auftrag, **Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten** zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, ...

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Erziehung und Bildung in der Schule **berücksichtigen die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung ihrer Kinder**. Die Erziehungsberechtigten sind daher so weit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen.

HAMBURG

§ 1 Recht auf schulische Bildung

(1) Jeder junge Mensch hat das **Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung** und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.

(2) Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung.

(3) Das Recht auf schulische Bildung und Erziehung wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist.

(4) Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1)¹ Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus.² Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,

- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und
- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

(2)¹ Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten.² Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

HESSEN

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf schulische Bildung

(1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Bildung**. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen **gewährleistet**, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen, die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,

Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,...

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1 Schulische Bildung für jeden

(1) **Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung.** Dieses Recht **wird** durch Schulen **gewährleistet**, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. In diesem Zusammenhang wirkt Schule daraufhin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Die Schule soll den Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben...

RHEINLAND-PFALZ

§ 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

(2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von

behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit. ...

(4) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming).

§ 2 Eltern und Schule

(1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags **das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen...**

SCHLESWIG-HOLSTEIN

§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.

(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule ist ausgerichtet an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und an den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.

(3) Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, insbesondere auch in Form von ehrenamtlichem Engagement. Sie soll Kenntnisse wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, Verständnis für Natur und Umwelt schaffen und die Bereitschaft wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.

(4) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die Bedeutung der Heimat und der besonderen Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechteren Ordnung der Welt

zu erfassen. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(5) Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und **ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht.**

(6) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule **das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder** (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen haben wollen. **Die Eltern bestimmen im Rahmen der Rechtsvorschriften darüber, welche Schule das Kind besucht...**

(8) Um den Auftrag der Schule zu erfüllen, sollen Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen konstruktiv zusammenarbeiten.

(9) Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Sie muß sich parteipolitisch neutral verhalten.

(10) Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele **sind behinderte Schülerinnen und Schüler besonders zu unterstützen.**

SACHSEN

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch **das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung** ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag **erfüllt die Schule**, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen

Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest.

Antrag Nr. A 2

Betreff:

**Gleiche Lebenschancen für jedes Kind
Ja zum Ausbau der Betreuungsinfrastruktur – Nein zum Betreuungsgeld**

Antragsteller: AfB-Bundesvorstand

Beschluss: Annahme in geänderter Fassung

Die AfB-Bundeskonferenz hat beschlossen:

Die AfB-Bundeskonferenz unterstützt die Anstrengungen der SPD-Bundestagsfraktion, für einen bedarfsgerechten und qualitätvollen Ausbau der Betreuungsplätze für ein- bis dreijährige Kinder zu sorgen. Dies ist ein wichtiger Schritt für bessere Bildungschancen und zu einer längst überfälligen besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Begründung:

Im internationalen Vergleich besteht kein Zweifel, dass Deutschland eine der höchsten Quoten bei den Transferleistungen für Kinder erreicht, aber internationales Schlusslicht bei der institutionellen Bildung, Betreuung und Erziehung insbesondere von Kindern unter drei Jahren ist. Andere Länder, die schon früher eine gezielte Förderpolitik für Kinder vorangetrieben haben, indem sie dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur den Vorrang gegenüber den Transferleistungen gegeben haben, stehen heute besser da. Höhere Geburtenzahlen, weniger von Armut betroffene Kinder und Familien und vor allem eine von der Herkunft unabhängige Förderung der Kinder durch den konsequenten Ausbau von Betreuungseinrichtungen zeigen den Mehrwert einer modernen Kinderförderpolitik.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Entwicklungsnotwendigkeiten begrüßen wir das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“, mit dem die eklatante Versorgungslücke geschlossen und Investitionsmittel für die dringend notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden, ausdrücklich. Nun gilt es, politisch darauf hinzuwirken, dass auch die qualitative Entwicklung in den Betreuungseinrichtungen unseren Ansprüchen an eine hochwertige frühe Förderung aller Kinder gerecht wird.

Die AfB begrüßt ausdrücklich, dass die SPD sich gegen die Forderung der Union nach der Einführung eines Betreuungsgeldes durchsetzen konnte. Denn mit dem von der Union ins Gespräch gebrachten Betreuungsgeld wäre eine weitere Transferleistungen eingeführt, die nicht sicherstellt, dass das Betreuungsgeld auch tatsächlich den Kindern zugute kommt. Stattdessen hätte es Kinder letztlich von Bildungschancen abgehalten und damit Armutsrisiken erhöht. Der Kompromiss stellt eindeutig sicher, dass der Gesetzgeber durch die jetzige

Formulierung nicht gebunden ist, eine bestimmte Leistung einzuführen, sondern in seiner Entscheidung im Jahr 2013 völlig frei bleibt.

Das von der Union erdachte Betreuungsgeld, das denjenigen Eltern zur Verfügung gestellt werden sollte, die ihre Kinder nicht in einer Einrichtung betreuen lassen wollen, ist damit vom Tisch. Das ist sowohl familien- als auch bildungspolitisch ein Erfolg der SPD.

Antrag Nr. B 1

Betreff:

Gemeinsame Schule, längeres gemeinsames Lernen und qualitative Verbesserung des Unterrichtes

Antragsteller: AfB Nord-Niedersachsen

Beschluss: Annahme in geänderter Fassung

Die AfB-Bundeskonferenz hat beschlossen:

Wir wollen die Gemeinsame Schule und fordern die Bundesregierung auf, staatliche Anreize für „längeres gemeinsames Lernen“ und damit auch für eine qualitative Verbesserung des Unterrichtes zu schaffen.

Eltern werden mit dem mehrgliedrigen Schulsystem immer unzufriedener. Es leitet eine immer stärkere Spaltung innerhalb der Gesellschaft ein: diejenigen, die sich eine gute Bildung leisten können und diejenigen, die mit weit entfernten, und nicht immer gut ausgestatteten staatlichen Schulen Vorlieb nehmen müssen.

Jedes Kind hat ein Anrecht auf die bestmögliche Schulbildung in zumutbarer Entfernung!

- Qualitative Verbesserung des Unterrichtes
- Individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes durch inklusives Unterrichten
- Gemeinsamer Unterricht bis Klasse 10 - elementare Voraussetzungen für die bestmögliche Schulbildung und die qualifiziertesten Abschlüsse
- Eine deutliche Verbesserung der Ausstattung der öffentlichen Schulen

Begründung:

Es muss eine qualitative Verbesserung der Förderung jedes einzelnen Kindes erfolgen. Das stößt im mehrgliedrigen Schulsystem auf Grenzen:

Wenn schon in den ersten Klassen der Grundschule der Druck vom Gymnasium spürbar wird, ist ein „Lernen in entspannter Atmosphäre, ein Interesse wecken zum Beispiel für naturwissenschaftliche Dinge durch forschendes Lernen“ nicht möglich. Viele gute Unterrichts-Konzepte, die in den 90er Jahre in den Grundschulen immer mehr praktiziert wurden, verschwinden allmählich wieder in den Schubladen. Das „Immer-Nur-Pauken“ gewinnt erneut die Überhand, wenn ab Klasse 5 in Gymnasium, Realschule, Hauptschule oder Förderschule sortiert werden muss. Kinder können unter diesen Bedingungen ihre Begabungspotentiale nicht entfalten.

Nur wenn ALLE Kinder in einer GEMEINSAMEN SCHULE unterrichtet werden, erhalten mehr Kinder bessere Abschlüsse. In der heutigen Gesellschaft ist dies unbedingt notwendig, wenn sich Deutschland wirtschaftlich nicht „abhängen lassen“ will.

Derzeit werden Hauptschulen kaum noch angewählt und auch Schulzentren in ländlichen Gebieten (Realschule, Hauptschule) sind aufgrund sinkender Schülerzahlen von Schließung bedroht. Viel zu viele Kinder mit Migrationshintergrund „landen“ durch unzureichende individuelle Förderung in einer Sonderbeschulung. Parallel dazu eröffnen immer mehr Privatschulen.

Gute Bildung in Privatschulen für die Kinder reicher Eltern und vielfach unzureichend ausgestattete öffentliche Schulen in zum Teil weiter Entfernung vom Wohnort – dass darf nicht sein! Kinder aus ländlichen Räumen dürfen nicht noch mehr benachteiligt werden!

Auch im „Zwei-Säulen-Modell“ ist eine zu frühe Aufteilung in Schulformen extrem hinderlich für eine gute Förderung in der Lernentwicklung jedes einzelnen Kindes. Die neuen Forschungen zur neurophysiologischen Entwicklung der Kinder liefern mit anderen Forschungsergebnissen die Beweise.

Schon 2004 hat die Arbeitsgemeinschaft für Bildung auf dem Bundeskongress die Forderungen beschlossen:

- zehn Jahre gemeinsam Lernen
- Für alle Kinder umfangreiche vorschulische Förderung! Verpflichtend und kostenfrei für mindestens ein Jahr.
- Arbeit der Schulen im Rahmen eines Ganztagschulkonzeptes

Ganztagschulen sind durch das Programm der SPD-Bundesregierung an vielen Orten angeregt worden.

Jetzt sind staatliche Anreize für eine qualitative Verbesserung des Unterrichtes durch „längeres gemeinsames Lernen“ notwendig. Die Verleihung des deutschen Schulpreises hat hier ein deutliches Zeichen gesetzt und ein Ziel vorgegeben! Hier bietet sich ein Ansatzpunkt!

Unterricht muss den Kindern gerecht werden, Lernen in der Gemeinsamen Schule bedeutet individuelle Förderung der Stärken und Schwächen jedes einzelnen Kindes.

Fassung der Antragskommission Anträge B2 und B3

Betreff:

Inklusive Bildung und Erziehung gemäß ratifizierter UN Charta

Antragssteller: AfB Nord-Niedersachsen

Beschluss: Annahme in der Fassung der Antragskommission mit einer redaktionellen Änderung

Die AfB-Bundeskonferenz hat beschlossen:

Inklusive Bildung und Erziehung behinderter und nicht behinderter Menschen gemäß UN Charta

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD fordert die Verantwortlichen im Bund auf, auf die Ratifizierung der „Konvention über die Rechte behinderter Menschen“ der Vereinten Nationen hinzuwirken, so dass daraus folgend auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen Schritte für eine inklusive Bildung und Erziehung von Anfang an eingeleitet werden und mit Schritten zur erforderlichen Überwindung der dem deutschen Schul- und Bildungssystem zu Grunde liegenden Philosophie einer „begabungsorientierten“ Zergliederung verknüpft wird.

Dies beinhaltet, bildungspolitische Entscheidungen zum längeren gemeinsamen Lernen in der Schule zu treffen und alle Kinder ohne Beschämung individuell zu fördern und zu fordern. Die aus der UN-Deklaration der Menschenrechte hergeleitete Forderung eines „inclusive education system“ („Konvention über Rechte behinderter Menschen, Artikel 24“) ist deshalb gesellschaftlich so zu gestalten, dass behinderte und nicht behinderte Menschen sich im gemeinsamen Lernen als natürliche menschliche Vielfalt kennenlernen.

Dieses veränderte Verständnis des Zusammenlebens im Sinne einer humanen Gesellschaft ist im Rahmen des schul- und bildungspolitischen Umgestaltungsprozesses im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu unterstützen, indem zentrale Begriffe der „Konvention über die Rechte behinderter Menschen“ adäquat übersetzt werden:

Der Begriff „inclusive education system“ muss im Deutschen statt „integratives Bildungssystem“ „inklusives Bildungssystem“ heißen; der Begriff „living independently“ (Artikel 19) muss statt „unabhängige Lebensführung“ mit „selbstbestimmt leben“ übersetzt werden.

Begründung:

Trotz einer Vielzahl politischer Bekundungen liegt die Quote für die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung in Deutschland seit Jahren unverändert bei rund 13 Prozent. In Europa liegt die durchschnittliche Quote bei über 60 Prozent, in einigen, insbesondere skandinavischen Ländern, bei über 80 Prozent.

Der gemeinsame Unterricht von Behinderten und nicht Behinderten lässt die Heranwachsenden die allen Menschen innewohnende Würde im Zusammensein praktisch erleben und beugt so auch Diskriminierungen vor. Darüber hinaus fördert der gemeinsame Schulbesuch die Emanzipation behinderter Menschen, indem sie Selbstbestimmung und Teilhabe erfahren. Am Ende profitieren alle Kinder von mehr individueller Förderung und mehr sozialer Vielfalt.

Im vergangenen Jahr hat Vernor Muñoz in seinem Bericht an die Vereinten Nationen das deutsche Bildungssystem scharf kritisiert. Auch im Februar 2008 fordert er, dass sich Regelschulen in Deutschland mehr den Schülern anpassen müssten und nicht umgekehrt. „Behinderte und nicht behinderte Menschen müssten sich von Anfang an als natürliche Vielfalt kennenlernen“, so Vernor Muñoz.

Auch bekräftigt der UN-Sonderberichterstatter noch einmal, dass Integration und Inklusion zwei völlig verschiedene Dinge sind:
„Integration überwindet nicht die Grenzen zwischen zwei Gruppen, sie manifestiert sie. Grenzen lassen sich nur mit einer inklusiven Bildungslandschaft überwinden.“
Dieses Verständnis vom Zusammenleben entspricht auch dem der behinderten Menschen.

Antrag Nr. B 4

Betreff:

Kongress zur kommunalen Schulpolitik

Antragsteller: AfB des Landesverbandes Sachsen

Beschluss: Annahme in geänderter Fassung

Die AfB-Bundeskonferenz hat beschlossen:

Die Bundeskonferenz der AfB beauftragt den Bundesvorstand der AfB im Jahr 2009 einen Kongress zum Thema kommunale Schulpolitik zu veranstalten.

Dieser soll primär die Zielsetzung verfolgen, Ansätze sozialdemokratischer Kommunal- und Bildungspolitik

- zu einer Verbesserung individueller Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- zu längerem gemeinsamen Lernen im Rahmen einer Gemeinschaftsschule,
- zur erfolgreichen Umsetzung von Ganztagschulkonzeptionen
- zu einer Steigerung der Selbstverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen
- und zur Entwicklung berufsbildender Schulen zu regionalen Kompetenzzentren

darzustellen, zu diskutieren und die bildungspolitischen Spielräume der Kommunen auszuloten.

Begründung:

In der bildungspolitischen Reformdebatte der letzten Jahre wurde immer wieder der Beitrag der Kommunen diskutiert, auch mit Blick auf die stärkere Kommunalisierung der Schulpolitik in den skandinavischen Ländern. Eher skeptisch wurde dabei die Übernahme der Personalhoheit durch die Kommunen gesehen, die Chancen zu einer besseren Vernetzung der Schulen mit Jugendhilfe-, Kultur- und Bildungseinrichtungen der Kommune wie auch mit Vereinen, Betrieben und anderen Akteuren des kommunalen Lebens jedoch durchweg bejaht. Zuletzt hat sich auch der Deutsche Städtetag auf seinem Kongress im November 2007 in Aachen mit diesem Thema beschäftigt.

Ein AfB-Kongress zur kommunalen Schulpolitik könnte die Impulse dieser Diskussion aufgreifen und mit einer sozialdemokratischen Akzentsetzung versehen. Er könnte ferner zu einem Erfahrungsaustausch sozialdemokratischer Bildungspolitik in der Kommune anregen.

Eine Zusammenarbeit mit der Bundes-SGK bietet sich an.

Antrag Nr. B 5

Betreff:

Unterstützung eines Europäischen Bildungsraums im Bereich der beruflichen Bildung

Antragsteller: AfB des Landesverbandes Sachsen

Beschluss: Überweisung an den AfB-Bundesvorstand

Die AfB unterstützt aktiv den Prozess zur Schaffung eines Europäischen Bildungsraumes und nutzt diesen dazu, den Schulen in Deutschland über eine stärkere Ergebnisorientierung mehr Verantwortung zu geben und sie von hemmenden Strukturvorgaben zu befreien.

Begründung:

Die Anstrengungen der Europäischen Union zur Schaffung eines europäischen Bildungsraumes haben nach dem Hochschulbereich (Bologna-Prozess) auch den Bereich der beruflichen Bildung (Kopenhagen-Prozess) erreicht. Zur Erreichung der Ziele dieses Prozesses, Abschlüsse vergleich- und anrechenbar zu machen und damit Mobilität zu gewährleisten, ist es unvermeidlich, vergleichbare Standards unabhängig von den konkreten Bildungssystemen zu vereinbaren bzw. zu setzen. Damit wird zwangsläufig eine stärkere Orientierung auf die Ergebnisse und Standards von Abschlüssen bzw. Bildungsabschlüssen gelegt. Dieser Trend, der sich in den verschiedenen bislang entwickelten Instrumenten (ECVET, EQF, EuroPass) niederschlägt und auch die allgemeinbildenden Schulabschlüsse umfasst, sollten wir dafür nutzen, den Schulen in Deutschland mehr Verantwortung und damit weniger Strukturvorgaben zu geben. Dazu sind sowohl weitere Schritte der KMK in diese Richtung nötig als auch der einzelnen Länder, um die Öffnungen an die Schulen weiter zu geben.

Antrag Nr. IA 1

Initiativantrag

Antragsteller: AfB Schleswig-Holstein

Beschluss: Annahme in der Fassung der Antragskommission

Der neue AfB-Vorstand wird aufgefordert, die bestehenden AfB-Beschlüsse zur Lehrerbildung mit dem Leitbild der gleichwertigen Bildung aller Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Bolognaprozesses weiterzuentwickeln.

Begründung: Es muss sichergestellt werden, dass der Master of Education alle Absolvent/innen befähigt, in der Sek I zu arbeiten.

Antrag Nr. IA 2

Initiativantrag

Antragsteller: AfB-Bundesvorstand und AfB-Bundesausschuss

Betreff: Anzahl Beisitzer/innen im AfB-Bundesvorstand

Beschluss: Annahme

Die AfB-Bundeskongferenz hat beschlossen:

Der neu zu wählende AfB-Bundesvorstand umfasst **sieben Personen**. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- **1 Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender,**
- **2 Stellvertreter/innen**
- **4 Beisitzer/innen.**

Begründung:

Der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) setzte sich bislang wie folgt zusammen:

- 1 Vorsitzende/r,
- 2 Stellvertreter/innen,
- 3 Beisitzer/innen

(sowie der Vorsitzende des Bundesausschusses als beratendes Mitglied).

In den neuen Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom 20. August 2008 wurde die Regelung zur Zusammensetzung der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften nun neu und einheitlich gestaltet.

Die neue Regelung setzt fest, dass der AfB-Bundesvorstand sich wie folgt zusammensetzen hat:

- 1 Vorsitzende/r,
- 2 Stellvertreter/innen,
- 4-7 Beisitzer/innen.

Die Leitung des Bundesausschusses obliegt ab sofort dem Bundesvorsitzenden. Die Funktion eines Vorsitzenden des Bundesausschusses gibt es nicht mehr.

Eine weitere Erhöhung der Anzahl der Beisitzer/innen ist abzulehnen, da die aus einem größeren Gremium resultierenden Mehrkosten den finanziellen Spielraum für die inhaltliche Arbeit der AfB empfindlich einschränken würden.

Wahl des AfB-Bundesvorstandes:

	Ja	Nein	Enthaltung
<u>Vorsitzende:</u>			
Eva-Maria Stange (SA)	64	11	8
<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>			
Angelika Heinlein (BB)	62		
Ursula Dörger (HS)	42		
<u>Beisitzer/innen:</u>			
Wolfgang Abicht (HA)	42		
Peter Befeldt (Weser-Ems)	45		
Marlies Stotz (NRW)	50		
Bernd Utpatel (RH)	56		

Die konstituierende Sitzung des neuen AfB-Bundesvorstandes hat am 12. April 2008 im Anschluss an die Bundeskonferenz in Berlin stattgefunden.

Antragskommission zur AfB-Bundeskonferenz 11./12. 04. 2008, Berlin**Vorsitz:**

Kohlrausch, Erhard Berlin

Mitglieder:

Befeldt, Peter Weser-Ems

Häfner, Günther Hessen-Süd

Meyer, Thomas Saarland

Müller-Brys, Frank Brandenburg

Reinert, Felizitas NRW